

Stiftungsurkunde

zu der Stiftung

„Stiftung Oskar Reinhart“

vom 10. Oktober 1940,
mit Änderungen vom 6. August 1973, 19. März 1974, 29. Mai 1986 und 18. März 2015

Der Stifter, Dr. Oskar Reinhart, von und in Winterthur, hat in privater Sammlertätigkeit sich im Laufe der Jahre eine Gemäldesammlung zugelegt.

Da es der Wunsch und Wille des Stifters ist, dass die Sammlung wenn immer möglich dauernd in seiner Vaterstadt Winterthur untergebracht bleibe, hat sich der Stifter am 10. Oktober 1940 entschlossen, eine Stiftung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu errichten und einen Teil seiner Sammlung in diese Stiftung einzubringen.

Stiftungsurkunde

1. Errichtung

Unter dem Namen „Stiftung Oskar Reinhart“ errichtet der Stifter Dr. Oskar Reinhart, von und in Winterthur, im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Stiftung.

2. Sitz und Dauer

Die Stiftung ist auf unbestimmte Dauer errichtet und hat ihren Sitz in Winterthur mit Vorbehalt der Bestimmung von Ziff. 13 dieser Stiftungsurkunde.

3. Widmung des Stiftungsvermögens

Der Stifter widmet der Stiftung durch diese Stiftungsurkunde einen Teil seiner privaten Gemäldesammlung, nämlich Gemälde von schweizerischen, deutschen, österreichischen und anderen Meistern, hauptsächlich des 19. Jahrhunderts, mit Ausschluss der französischen Meister.

Die der Stiftung gewidmeten Gemälde sind aufgeführt in einem Anhang zu dieser Stiftungsurkunde, welches Verzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieser Stiftungsurkunde bildet.

Das Stiftungskapital ist dazu bestimmt, den Zwecken der Stiftung, speziell dem Unterhalt der Gemäldesammlung und sonstigen Kunstgegenstände, welche Gegenstand der Stiftung bilden, zu dienen oder auch den Direktor der Sammlung und weitere Angestellte zu besolden sowie andere Auslagen der Stiftung zu bestreiten.

4. Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt den Zweck, die in Ziff. 3 der Stiftungsurkunde erwähnte Gemäldesammlung und der Stiftung gewidmete Kunstgegenstände dauernd beisammen zu halten und der breiten Öffentlichkeit und Allgemeinheit zur Besichtigung zugänglich zu machen, um damit den Sinn für gute Kunst zu fördern.

Zu diesem Zwecke soll die Sammlung dauernd im alten Gymnasium in Winterthur untergebracht werden, vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Ziff. 12 der Stiftungsurkunde.

5. Sammlungsbestand

Es dürfen keinerlei Mutationen im ursprünglichen, zum Zeitpunkt des Todes des Stifters, hinterlassenen Bestand der Stiftung Oskar Reinhart vorgenommen werden. D.h. es dürfen Werke weder erworben noch verkauft oder verschenkt werden.

Die Stiftung darf Werke der Sammlung vorübergehend an andere Kunstmuseen oder verwandte Institutionen ausleihen oder von anderen Kunstmuseen oder verwandten Institutionen in Leihe nehmen.

6. Stiftungsrat

Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat verwaltet.

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, einschliesslich der durch den Stadtrat Winterthur, den Vorstand des Kunstvereins Winterthur und die Stiftungskommission der Gottfried Keller-Stiftung delegierten Mitglieder. Der Stiftungsrat ergänzt sich mit Ausnahme der delegierten Mitglieder selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Dem Stiftungsrat gehört je ein Mitglied des Stadtrates Winterthur, des Vorstandes des Kunstvereins Winterthur und der Stiftungskommission der Gottfried Keller-Stiftung an; diese Mitglieder werden durch die entsprechenden Gremien gewählt und delegiert. Nach Möglichkeit soll dem Stiftungsrat weiter ein Mitglied aus der Nachkommenschaft von Herrn Dr. Theodor Reinhart-Volkart angehören.

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt, mit Ausnahme der delegierten Mitglieder, vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat, mit Ausnahme der delegierten Mitglieder, wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen, sofern ohne diese Ersatzwahlen die Mindestzahl von 5 Mitgliedern unterschritten würde.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

7. Organisation und Kompetenzen des Stiftungsrates

- a) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
- b) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, im Verkehr mit Dritten und vor allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.
- c) Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche berechtigt sind, für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift zu führen, grundsätzlich ist nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig.
- d) Der Stiftungsrat besorgt die sämtlichen vorkommenden und die Stiftung berührenden Geschäfte. Er sorgt für die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde und der von der Stiftung abgeschlossenen Verträge.
- e) Der Stiftungsrat verwaltet auch das Stiftungsvermögen, über welches jedes Jahr eine Verwaltungsrechnung zu erstellen ist, welche durch eine unabhängige Revisionsgesellschaft, die der Stiftungsrat bezeichnet, zu prüfen ist.
- f) Der Stiftungsrat besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Zur Fassung eines gültigen Zirkularbeschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates nötig.

- g) Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- h) Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

8. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Direktor

Der Stiftungsrat bestimmt den Direktor. Er legt die Anstellungsbedingungen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Direktors fest. Sache des Direktors ist es insbesondere, die nötigen Anordnungen für den richtigen Unterhalt der Bilder zu treffen.

10. Stiftungskapital

Das Stiftungskapital, das der Stifter der Stiftung gemäss Ziff. 3 Abs. 3 der Stiftungsurkunde widmete (CHF100'000.--), ist in erstklassigen Anlageinstrumenten anzulegen. Es soll grundsätzlich erhalten bleiben.

Kommen der Stiftung weitere Vermögenswerte zu, so ist der Stiftungsrat in deren Anlage und Verwendung im Rahmen des Zweckes der Stiftung frei, soweit mit der Zuwendung nicht besondere Bedingungen verknüpft sind.

11. Aufsichtsbehörde

Da die Stiftung nicht bloss lokale Bedeutung haben soll, sondern bezweckt, den Sinn für gute Kunst in der ganzen Schweiz und darüber hinaus zu fördern, und da grundsätzlich die Sammlung der breitesten Öffentlichkeit zugänglich sein soll, so wird namentlich auch in Hinsicht auf die Bestimmung von Ziff. 12 der Stiftungsurkunde die Stiftung der Aufsicht der Behörde des Bundes unterstellt, der die in Art. 84 - 86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Kompetenzen zusteht.

12. Unvorhergesehene Umstände

Sollte aus irgend einem heute nicht voraussehbaren Grunde in einem späteren Zeitpunkt die Unterbringung der Sammlung im alten Gymnasium in Winterthur nicht mehr möglich sein, so ist der Stiftungsrat, sofern die Stadt Winterthur nicht andere geeignete Räume zur Verfügung stellen kann, welche nach dem freien Entscheid des Stiftungsrates den Räumen im alten Gymnasium völlig ebenbürtig sind, berechtigt, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Sammlungen und übrigen Kunstgegenstände der Stiftung in einer anderen Stadt der Schweiz unterzubringen, welche hierfür die nötigen und zweckentsprechenden Ausstellungsräume zur Verfügung stellt.

13. Sitzverlegung

Müsste durch unvorhergesehene Umstände die Sammlung im Sinne von Ziff. 12 der Stiftungsurkunde in eine andere Stadt in der Schweiz verlegt werden, so ist der Stiftungsrat berechtigt, auch den Sitz der Stiftung in diese andere Stadt zu verlegen, wobei alsdann der betreffenden Stadtbehörde das Recht eingeräumt ist, an Stelle des Stadtrates von Winterthur ein Mitglied in den Stiftungsrat zu delegieren.

14. Öffentliche Beurkundung und Eintragung im Handelsregister

Die vorliegende Stiftung bedarf zu ihrer gültigen Errichtung der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister.

15. Änderung der Stiftungsurkunde

Die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde können geändert werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dies beschliessen und die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt.

16. Auflösung der Stiftung

Im Falle einer Auflösung der Stiftung ist deren allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Mit dieser revidierten Version erklärt sich der Stiftungsrat der Stiftung Oskar Reinhart einverstanden:

Barbara Gottstein-Hafter
Stiftungsratspräsidentin

Dr. Jürg Spiller
Vizepräsident

Hans-Jörg Turtschi
Quästor

Dr. Christian Klemm
Stiftungsrat

Michael Künzle
Stadtpräsident Winterthur